

BIOSUISSE ORGANIC:

Deklaration der Konformität mit den Bio Suisse Richtlinien

Zusammengefasst aus den Bio Suisse Richtlinien 01/2019

Deklaration im Ausland und beim Export in die Schweiz: BIOSUISSE ORGANIC

Nach Bio Suisse Richtlinien zertifizierte Betriebe ausserhalb der Schweiz dürfen die Bezeichnung «BIOSUISSE ORGANIC» folgendermassen verwenden:

BIOSUISSE ORGANIC Betriebe

können in der Unternehmenskommunikation, mit dem Logo «BIOSUISSE ORGANIC» (siehe unten) nach aussen auftreten. Das Logo darf nur verwendet werden, wenn ein gültiges Bio Suisse Zertifikat vorliegt. Verbindlich für den aktuellen Zertifizierungsstatus ist immer das Zertifikat.

BIOSUISSE ORGANIC Produkte,

die für den Export in die Schweiz bestimmt sind, müssen auf Gebinden, Lieferscheinen, Rechnungen etc. als «BIOSUISSE ORGANIC» oder mit dem Logo «BIOSUISSE ORGANIC» (siehe unten) bezeichnet werden. Auf Exportgebinden muss das Logo verwendet werden. Die Vorlagen sind auf der Bio Suisse Webseite verfügbar: <https://www.bio-suisse.ch/de/downloads.php>

Logo:



**BIOSUISSE
ORGANIC**



**BIOSUISSE
ORGANIC**

Das Knospe-Logo und folgende Bezeichnungen dürfen ausserhalb der Schweiz nicht verwendet werden: «Knospe-Betrieb», «Bio Suisse-Betrieb» etc.

Ausnahme für endverpackte Produkte

Findet die Endverpackung eines Produktes bereits im Ausland statt und wird dabei das Knospe-Logo auf der Verpackung angebracht, muss dies im Auftrag eines Vertragspartners von Bio Suisse erfolgen (Schweizer Knospe-Produzent oder -Lizenznehmer). Der Schweizer Knospe-Produzent bzw. -Lizenznehmer muss dafür bei Bio Suisse ein Gesuch einreichen, und im Falle einer Gesuchsfreigabe auf der entsprechenden Verpackung als „Knospe-Lizenznehmer“ bzw. als «Knospe-Produzent» aufgeführt werden. Bio Suisse behält sich vor, in Zweifelsfällen entsprechende schriftliche Auftragserteilungen zu verlangen.

Produkte in Umstellung

Nach Bio Suisse Richtlinien «In Umstellung» zertifizierte Produkte müssen mit dem deutlichen Hinweis «Umstellungsprodukt» versehen sein.

Deklaration in der Schweiz und beim Export aus der Schweiz: Knospe

Sind die Bedingungen für den Import gemäss Bio Suisse Richtlinien Teil V erfüllt und ist der Warenfluss eindeutig über alle Stufen bis zu einem BIOSUISSE ORGANIC Betrieb nachweisbar, erhält der importierende Knospe-Produzent bzw. -Lizenznehmer für jede importierte BIOSUISSE ORGANIC Charge eine Knospe-Bestätigung, die zur Auszeichnung der Charge mit der Knospe berechtigt. Die Erfassung und Freigabe von Warenflüssen erfolgt über den Bio Suisse Supply Chain Monitor (SCM): <https://international.biosuisse.ch/de/homepage>

Die Bezeichnung und das Logo BIOSUISSE ORGANIC dürfen innerhalb der Schweiz und beim Export aus der Schweiz nicht verwendet werden. Dies gilt für sämtliche Verpackungen, Etiketten Gebinde etc. sowie für Lieferscheine und Rechnungen.

Hintergrund

Gemäss Bio Suisse Richtlinien ist die Benützung der Kollektivmarke Knospe und der Bildmarke als Logo (Knospe figurativ) den Vertragspartnern (Schweizer Knospe-Produzenten und -Lizenznehmer) vorbehalten (vgl. Bio Suisse Richtlinien Teil I, Kap. 3.1).

Für Nichtvertragspartner (z.B. nach Bio Suisse Richtlinien zertifizierte Betriebe im Ausland) berechtigt die Zertifizierung nach Bio Suisse Richtlinien nicht zur Auszeichnung der Produkte mit der Schutzmarke „Knospe“.

Auch der isolierte Gebrauch und Verweis auf den Verbandsnamen Bio Suisse auf Lieferscheinen oder Rechnungen kann zu Missverständnissen führen, da in der Schweiz die Bezeichnung „Bio Suisse“ im Zusammenhang mit Knospe-Produkten für Produkte mit Schweizer Herkunft verwendet wird (vgl. Bio Suisse Richtlinien Teil III, Kap. 1.10.3.4).